Selbstständige Trainertätigkeit rechtssicher ermöglichen – Positionspapier des DSSV zur Reform des Erwerbsstatusrechts

Selbstständigkeit braucht klare Regeln und verlässlichen Vertrauensschutz

Die Fitness- und Gesundheitsbranche leistet einen wichtigen Beitrag zu Gesundheit, Bewegung und gesellschaftlicher Teilhabe in Deutschland. Über 12 Millionen Menschen nutzen entsprechende Angebote in Studios, Kurs- und Bildungseinrichtungen sowie bei freien Anbietern. Die Branche beschäftigt zahlreiche Arbeitnehmer und arbeitet zugleich mit vielen selbstständigen Fachkräften, Kursleitenden und Dienstleistern zusammen.

Diese selbstständigen Tätigkeiten sind ein fester und nicht ersetzbarer Bestandteil der Angebotsvielfalt. Sie ermöglichen flexible Einsatzformen, Spezialisierung und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Auftraggebern. Viele entscheiden sich bewusst für eine selbstständige Tätigkeit, etwa in Kursen, Schulungen oder Projekten.

Die rechtliche Einordnung ist jedoch mit großer Unsicherheit verbunden. Diese hat sich durch das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 weiter verschärft.

Ob eine Tätigkeit selbstständig oder abhängig beschäftigt ist, wird derzeit anhand einer Gesamtwürdigung entschieden, insbesondere nach Weisungsgebundenheit, Eingliederung und Unternehmerrisiko. Diese Kriterien passen nur bedingt zu den tatsächlichen Arbeitsrealitäten. Feste Zeiten, die Nutzung von Räumen oder die Einbindung in Planungen ergeben sich oft aus der Tätigkeit selbst und sind kein Beleg für Abhängigkeit.

Mit § 127 SGB IV hat der Gesetzgeber auf das Herrenberg-Urteil reagiert und eine Übergangsregelung bis Ende 2027 geschaffen, wonach bei Lehrtätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2027 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung eintritt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer Selbstständigkeit ausgegangen sind und der Trainer zustimmt. Die Vorschrift schafft damit einen befristeten Übergangsschutz, beantwortet die Statusfrage aber nicht dauerhaft. Sollte es zu einer erneuten Verlängerung kommen, bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, dass auch Trainertätigkeiten umfasst sind.

Der Referentenentwurf zur „Neuen Selbstständigkeit“ aus dem März 2026 und ein aktuelles Eckpunktepapier von BMWE und BMAS vom 26. Oktober 2026 greifen den Reformbedarf auf, verfolgen aber unterschiedliche Ansätze. Die Eckpunkte sehen insbesondere einen zusätzlichen Zugang zur Selbstständigkeit anhand unternehmerischer Kriterien vor. Ob diese Kriterien im Einzelfall tatsächlich zu einer verlässlichen Statusentscheidung führen, bleibt noch offen. Die im März 2026 vorgesehene Verknüpfung mit einer zusätzlichen Rentenversicherungspflicht wird in den Eckpunkten nicht als Voraussetzung dieses neuen Zugangs ausgestaltet. Die Altersvorsorge soll demnach gesondert geregelt werden. Insgesamt bleiben noch viele Fragen offen.

Der DSSV setzt sich für eine einheitliche, verständliche und branchentaugliche Neuregelung ein.

DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber
für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen e. V.
Prof. Dr. Thomas Wessinghage, 1. Vorsitzender | Beutnerring 9 | D-21077 Hamburg | Tel: 040 766 24 00
Fax: 040 766 240 44 | Commerzbank | IBAN: DE46 2008 0000 0180 3165 00 | BIC: DRES DE FF 200
Amtsgericht Hamburg | Vereinsregisternummer: 10333 | dssv@dssv.de | www.dssv.de

Der DSSV ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Forderungen des DSSV

1. Vergangenheit befrieden und Vertrauen schützen

Der DSSV fordert einen umfassenden gesetzlichen Vertrauens- und Bestandsschutz für bestehende Vertragsverhältnisse. Wurde eine Tätigkeit durch eine bestandskräftige Statusentscheidung als selbstständig eingestuft, muss diese Beurteilung verbindlich bestehen bleiben, solange das Vertragsverhältnis tatsächlich und rechtlich unverändert fortgeführt wird. Eine im aktuellen Eckpunktepapier vorgesehene Regelung von lediglich drei Monaten greift zu kurz.

Ein entsprechender Vertrauensschutz muss auch dann gelten, wenn ein Vertragsmodell in einer Betriebsprüfung vollständig offengelegt und von der Deutschen Rentenversicherung nicht beanstandet wurde. Unternehmen dürfen nicht nachträglich mit erheblichen Beitragsforderungen belastet werden, obwohl der zuständige Versicherungsträger den Sachverhalt kannte und zunächst keinen Handlungsbedarf gesehen hat.

Für sonstige Altfälle ist ein gesetzlicher Rückwirkungsschutz zu schaffen. Gesamtsozialversicherungsbeiträge aufgrund einer nachträglichen Feststellung abhängiger Beschäftigung dürfen für zurückliegende Zeiträume nicht erhoben werden, wenn beide Vertragsparteien gutgläubig von Selbstständigkeit ausgegangen sind, die tatsächlichen Verhältnisse vollständig offengelegt und nicht verschleiert wurden. Gerade bei gutgläubig gestalteten Altfällen können rückwirkende Beitragsforderungen wegen ihrer Höhe, möglicher Säumniszuschläge und der begrenzten Rückgriffsmöglichkeit auf den Trainer zu einer erheblichen, kaum kalkulierbaren Belastung für Studios werden.

Eine Ausnahme darf nur bei nachgewiesenem Missbrauch, vorsätzlich falschen Angaben oder einer bereits nach der damaligen Rechtslage eindeutig vorliegenden Beschäftigung gelten. Eine unklare Rechtslage darf nicht einseitig zulasten der Studios und Trainer gehen.

2. Klare und branchentaugliche Positivkriterien gesetzlich festlegen

Der DSSV fordert eine grundlegende Überarbeitung des § 7 SGB IV. Der Gesetzgeber muss selbst nachvollziehbare Kriterien benennen, die positiv für eine selbstständige Tätigkeit sprechen. Bestimmte Kombinationen dieser Kriterien sollten eine widerlegbare Vermutung der Selbstständigkeit begründen.

Für Selbstständigkeit sprechen insbesondere:

- die freiwillige und informierte Entscheidung beider Vertragsparteien,
- die eigenständige Gestaltung der fachlichen Leistung,
- das Recht, einzelne Aufträge abzulehnen,
- die Vereinbarung eines angemessenen Honorars,
- ein eigenes unternehmerisches Auftreten,
- die Tätigkeit für weitere Auftraggeber,
- eigene Gewinnchancen und wirtschaftliche Risiken,
- eigene Aufwendungen sowie
- ein tatsächlich nutzbares Vertretungsrecht, soweit die Art der Leistung eine Vertretung zulässt.

DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber
für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen e. V.
Prof. Dr. Thomas Wessinghage, 1. Vorsitzender | Beutnerring 9 | D-21077 Hamburg | Tel: 040 766 24 00
Fax: 040 766 240 44 | Commerzbank | IBAN: DE46 2008 0000 0180 3165 00 | BIC: DRES DE FF 200
Amtsgericht Hamburg | Vereinsregisternummer: 10333 | dssv@dssv.de | www.dssv.de

Der DSSV ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Kein einzelnes Merkmal darf zwingende Voraussetzung sein. Insbesondere darf Selbstständigkeit nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Trainer jederzeit einen beliebigen Vertreter einsetzen kann. Mitglieder entscheiden sich häufig gerade aufgrund der persönlichen Qualifikation oder des individuellen Kurskonzepts für einen bestimmten Trainer. Die persönliche Leistungserbringung kann daher in der Sache begründet sein und ist nicht automatisch Ausdruck persönlicher Abhängigkeit.

Zugleich muss gesetzlich klargestellt werden, dass branchentypische organisatorische Rahmenbedingungen für sich genommen keine abhängige Beschäftigung begründen. Dazu gehören insbesondere feste Kurszeiten, die Nutzung der Räume und Geräte des Studios, die Aufnahme in einen Kursplan, wiederkehrende Kurstermine sowie fachliche Qualitäts-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen.

3. Verbindliche und zügige Statusklärung ermöglichen

Auftraggeber und Trainer müssen den sozialversicherungsrechtlichen Status ihrer Zusammenarbeit vor Aufnahme der Tätigkeit rechtssicher klären können. Der DSSV fordert deshalb für die Zukunft ein einfaches digitales Registrierungsverfahren mit verbindlicher Wirkung. Beide Vertragsparteien sollen erklären können, dass sie eine selbstständige Zusammenarbeit wünschen.

Voraussetzungen einer wirksamen Registrierung sollten sein:

- eine freiwillige und informierte Entscheidung beider Seiten,
- die vollständige Offenlegung der wesentlichen tatsächlichen Umstände,
- der Nachweis einer ausreichenden Altersvorsorge und
- das Fehlen einer missbräuchlichen Umwandlung eines zuvor bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und widerspricht die zuständige Stelle nicht innerhalb einer kurzen gesetzlichen Frist, muss die Tätigkeit verbindlich als selbstständig gelten. Eine spätere abweichende Beurteilung darf nur möglich sein, wenn unzutreffende Angaben gemacht wurden oder sich die tatsächliche Durchführung wesentlich verändert hat.

Das Verfahren muss auch für wiederkehrende und gleichartig ausgestaltete Tätigkeiten nutzbar sein. Hat ein Studio ein Vertrags- und Tätigkeitsmodell vollständig prüfen lassen, muss die Entscheidung auf weitere Trainer mit im Wesentlichen gleicher Vertragsgestaltung und tatsächlicher Tätigkeit übertragen werden können.

Die seit 2022 bestehenden Instrumente der Prognoseentscheidung und Gruppenfeststellung sind sinnvoll, gewährleisten aber noch keine dauerhafte Rechtssicherheit. Sie ersetzen keine klaren gesetzlichen Kriterien und schützen nur innerhalb ihrer jeweiligen Voraussetzungen. Die Reform muss deshalb die materiellen Statusmaßstäbe klären und die Verfahrensinstrumente dauerhaft sichern.

DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber
für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen e. V.
Prof. Dr. Thomas Wessinghage, 1. Vorsitzender | Beutnerring 9 | D-21077 Hamburg | Tel: 040 766 24 00
Fax: 040 766 240 44 | Commerzbank | IBAN: DE46 2008 0000 0180 3165 00 | BIC: DRES DE FF 200
Amtsgericht Hamburg | Vereinsregisternummer: 10333 | dssv@dssv.de | www.dssv.de

BDA
Der DSSV ist Mitglied der
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

4. Wahlfreiheit und bestehende Altersvorsorge anerkennen

Rechtssicherheit über den Erwerbsstatus darf nicht von einer Pflicht zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung abhängig gemacht werden. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung kommen insbesondere in Betracht:

- berufsständische Versorgungswerke,
- Beamten- und Pensionsversorgung,
- ausreichende private Altersvorsorge,
- Absicherung über eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung sowie
- bereits bestehende Renten- oder Pensionsansprüche.

Personen, die bereits hinreichend für das Alter abgesichert sind, dürfen nicht allein wegen einer zusätzlichen selbstständigen Trainertätigkeit zu einer weiteren Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet werden.

Selbstständigkeit und Altersvorsorge müssen deshalb systematisch getrennt beurteilt werden: Zunächst ist festzustellen, ob eine Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird. Davon unabhängig kann geprüft werden, ob eine ausreichende Altersvorsorge besteht. Die Entscheidung für eine gleichwertige Vorsorgeform muss beim Selbstständigen verbleiben.

5. Statusverfahren beschleunigen und Reform praxisnah gestalten

Statusfeststellungsverfahren müssen schnell, einheitlich und vorhersehbar werden. Eine vollständig und rechtzeitig beantragte Statusfeststellung muss vor rückwirkenden Beitragsforderungen schützen. Verzögerungen innerhalb der Verwaltung dürfen nicht zulasten der Beteiligten gehen. Bei der Erarbeitung der Reform müssen die betroffenen Branchen frühzeitig und gleichberechtigt beteiligt werden. Neben den Sozialversicherungsträgern müssen insbesondere Arbeitgeberverbände, Vertreter selbstständiger Trainer, Sportorganisationen, Volkshochschulen, Schulen, Hochschulen und private Bildungsträger einbezogen werden.

Die gesetzlichen Kriterien dürfen nicht allein aus der Perspektive der Beitragsverwaltung entwickelt werden. Sie müssen die tatsächlichen Arbeits- und Geschäftsmodelle der betroffenen Branchen berücksichtigen.

Schlussfolgerung

Die Fitness- und Gesundheitsbranche benötigt sowohl angestellte Mitarbeiter als auch selbstständige Trainer. Beide Beschäftigungsformen haben ihre Berechtigung. Entscheidend ist, dass die gewählte Form den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und für alle Beteiligten rechtssicher gestaltet werden kann.

Die geltende Rechtslage erfüllt diesen Anspruch nicht. Offene Abgrenzungskriterien, wechselnde Bewertungen und das Risiko rückwirkender Beitragsforderungen belasten Studios und Trainer erheblich. Sie gefährden flexible Kursangebote, erschweren die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachkräften und führen zu vermeidbarer Bürokratie.

DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber
für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen e. V.
Prof. Dr. Thomas Wessinghage, 1. Vorsitzender | Beutnerring 9 | D-21077 Hamburg | Tel: 040 766 24 00
Fax: 040 766 240 44 | Commerzbank | IBAN: DE46 2008 0000 0180 3165 00 | BIC: DRES DE FF 200
Amtsgericht Hamburg | Vereinsregisternummer: 10333 | dssv@dssv.de | www.dssv.de

BDA
Der DSSV ist Mitglied der
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Der DSSV fordert daher einen gesetzlichen Neustart: mit echtem Vertrauensschutz, klaren Positivkriterien, einem verbindlichen Registrierungsverfahren, Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge und schnellen Statusentscheidungen.

Echte Selbstständigkeit darf nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden. Wer eigenverantwortlich tätig sein will, ausreichend abgesichert ist und die gesetzlichen Voraussetzungen transparent erfüllt, muss sich rechtssicher für eine selbstständige Tätigkeit entscheiden können.

DSSV – Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen als Arbeitgeber
für die deutschen Sportstudios, Fitness-, Gesundheits-, EMS-, Wellness- und Racketanlagen e. V.
Prof. Dr. Thomas Wessinghage, 1. Vorsitzender | Beutnerring 9 | D-21077 Hamburg | Tel: 040 766 24 00
Fax: 040 766 240 44 | Commerzbank | IBAN: DE46 2008 0000 0180 3165 00 | BIC: DRES DE FF 200
Amtsgericht Hamburg | Vereinsregisternummer: 10333 | dssv@dssv.de | www.dssv.de

Der DSSV ist Mitglied der
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände